

Preußische Gesetzsammlung

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1931

Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
6. 1. 31.	Gesetz über Aufhebung einer Hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828	1
6. 1. 31.	Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundblattes bei dem Amtsgerichte Heinsberg, Grundbuch von Unterbruch Band 22 Blatt 1051	1
19. 12. 30.	Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge bei dem Arbeitsgericht in Köln	2
6. 1. 31.	Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 19. Juli 1930 über das Amtsgericht Tirschtiegel	2

(Nr. 13562.) Gesetz über Aufhebung einer Hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828. Vom 6. Januar 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Hannoversche Verordnung, die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten betreffend, vom 24. Januar 1828 (Hannoversche Gesetzsammlung, Abt. I S. 3) wird aufgehoben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. Januar 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Schreiber.

(Nr. 13563.) Verordnung über die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblattes bei dem Amtsgerichte Heinsberg, Grundbuch von Unterbruch Band 22 Blatt 1051. Vom 6. Januar 1931.

Gemäß § 92 der Grundbuchordnung und Artikel 82 Abs. 1 der Preußischen Verfassung wird folgendes verordnet:

Im Grundbuch von Unterbruch Band 22 ist das Blatt 1051, das verlorengegangen ist, auf Grund der Grundaftaten und der Tabelle zu Blatt 1051 Band 22 von Unterbruch wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 6. Januar 1931.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Schmidt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabedags: 6. Februar 1931.)
Gesetzsammlung 1931. (Nr. 13562—13563.)

(Nr. 13564.) Verordnung über Bildung einer zweiten Kammer für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge bei dem Arbeitsgericht in Köln. Vom 19. Dezember 1930.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Arbeitsgericht in Köln wird eine zweite Kammer für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge gebildet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1931 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe.

Schmidt.

Schreiber.

Der Preußische Justizminister.

(Nr. 13565.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung vom 19. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 219) über das Amtsgericht Tirschtiegel. Vom 6. Januar 1931.

Der Preußische Landtag hat die auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung vom 19. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 219) über das Amtsgericht Tirschtiegel genehmigt.

Berlin, den 6. Januar 1931.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preußischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1930

liegt vor. Für die Jahrgänge 1920—1929 sind noch Restbestände der Einbanddecke vorhanden. Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Preis 1,50 RM zuzüglich Versandspesen.

Von den Jahrgängen 1920—1930 hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig.

Von den Hauptachterzeichnissen 1884/1913 und 1914/1925 sind noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preis** von 1,— bzw. 2,— RM netto verkauft werden.

Bezug nur direkt vom Verlage.

Berlin W. 9

Linsstraße 35

R. von Decker's Verlag, G. Schend

Abteilung Preußische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schend) Berlin W. 9, Linsstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.) Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteckigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.